

machen. Ohne diese Hoffnung wird das Bedauern der begangenen Sünde leicht zur Verhärtung wie bei Cain (Gen. 4, 13), oder zur Leichtfertigkeit wie bei Saul (1 Sam. 15, 29 f.), oder endlich zur Verzweiflung wie bei Judas (Matth. 27, 3 ff.).

2. Motive der Reue und Unterscheidung der Reue nach denselben. Die Reue als Act des Willens setzt wie jeder vernünftige Willensact einen Erkenntnißact voraus, nämlich die Einsicht des Verstandes bezw. das Urtheil, daß in einer begangenen Handlung ein Unrecht enthalten ist. Nun kann aber der Verstand eine solche Handlung nach verschiedenen Gesichtspunkten als Unrecht erkennen und infolge dessen den Willen aus verschiedenen Motiven zu Schmerz und Abscheu anregen. Als Hauptunterscheidung in dieser Hinsicht erscheint die Eintheilung der Reue in die natürliche und die übernatürliche, je nachdem sie aus einem natürlichen oder einem übernatürlichen Beweggrunde hervorgeht. Fast nämlich der Verstand des Menschen mit seiner natürlichen Erkenntnißkraft die begangene Handlung als ein natürliches Uebel in sich oder in ihren Folgen (Schande, Krankheit u. s. w.), so bietet er damit dem Willen einen bloß natürlichen Beweggrund zum Schmerz über die betreffende Handlung dar. Wird dagegen unter dem Beistande der Gnade die Sünde vom Verstande unter den Gesichtspunkt gebracht, unter welchem sie nach der Lehre des Glaubens erscheint, und daraufhin von dem ebenfalls durch die Gnade getriebenen Willen unter diesem Gesichtspunkte verabscheut, so ist der Beweggrund der Reue und damit diese selbst übernatürlich. Solche Motive, die Sünde zu verabscheuen, gibt der Glaube mannigfaltige an die Hand, die sich aber unter zwei Klassen subsumiren lassen und dadurch eine Untereinteilung der übernatürlichen Reue begründen. Man kann die Sünde nämlich hauptsächlich als Beleidigung Gottes oder hauptsächlich als Ursache des göttlichen Abscheues und Zornes ansehen und demnach hassen. Beweggrund im ersten Falle ist vor Allem die Liebe Gottes, Beweggrund im letztern die Furcht vor der göttlichen Strafe. Hierauf beruht die Unterscheidung der Reue in die sog. v o l l k o m m e n e (contritio) und die u n v o l l k o m m e n e (meist attritio genannt) oder „Reue aus Liebe“ und „Reue aus Furcht“. Unter „Furcht“ ist dabei nicht der sogen. timor serviliter servilis, sondern der timor simpliciter servilis zu verstehen (s. d. Art. Furcht IV, 2138 f.), unter der Liebe aber die sogen. vollkommene Liebe (s. d. Art. Liebe VII, 1987 ff.); über den verschiedenen Werth der beiden Arten der Reue zur Rechtfertigung s. unten 4.

3. Eigenschaften (dotes) der Reue als sittlicher Tugend. Die (übernatürliche) Reue muß innerlich, allgemein und über alles groß sein. — a) Die Innerlichkeit der Reue bedingt die Wahrheit und Rechtheit derselben; ihre Nothwendigkeit ergibt sich aus dem Wesen der Reue

als eines Schmerzes der Seele. Den Gegensatz zur innerlichen Reue bildet die bloß äußerliche, mag dieselbe eine bloß geheuchelte oder irrig für wahr und ächt gehaltene (contritio existimata) sein. Außerlich ist die Reue dann, wenn sie nur die Äußerungen der Reue (Worte oder Handlungen, in denen der Schmerz der Seele sich kundgibt) ohne die entsprechende innere Gesinnung (des Abscheues vor der Sünde) enthält. b) Die Allgemeinheit der Reue besteht in der Ausdehnung derselben wenigstens auf alle begangenen Lodsünden. Die Nothwendigkeit dieser Eigenschaft an der Reue ergibt sich aus der Erwägung, daß jedes übernatürliche Reuemotiv wenigstens implicite alles, was schwer sündhaft ist, in einen absoluten Gegensatz zu Gott bringt. Geht also umgekehrt die Reue aus der Betrachtung dieses Gegensatzes in irgend einer Hinsicht hervor, so muß sie sich gerade so weit erstrecken wie dieser Gegenstand selbst, d. h. auf alle schweren Sünden. Demgemäß ist es unmöglich, die eine schwere Sünde zu bereuen und eine andere mit Bewußtsein von der Reue auszuschließen. Dagegen ist zur Allgemeinheit der Reue nicht die specielle Erinnerung an die einzelnen Sünden nöthig; vielmehr erstreckt sich die Reue, sofern sie aus einem allgemeinen Motive hervorgeht (d. h. einem solchen, welches jede schwere Sünde verabscheuungswürdig macht), ohne Weiteres auf alle Lodsünden. Dieß trifft natürlich nicht mehr zu, wenn eine bestimmte Sünde aus einem speciellen Motive (z. B. wegen des darin liegenden besondern Unanthes gegen Gott) bereut würde, weshalb die Moralisten wenigstens für das Bußsacrament auch die Allgemeinheit der Reue bezüglich des Motives dringend anrathen. c) Daß die Reue über alles groß oder der größtmögliche Schmerz sein müsse, soll nicht heißen, daß sie mit einer größern Festigkeit des Affectes gefühlt werden muß als irgend ein anderes Uebel (dolor intensivo summus). Die Reue muß vielmehr appretiative summa sein, d. h. der Wille muß die Sünde absolut nicht wollen und daher jedes Uebel der Sünde vorziehen, weil jedes Uebel verglichen mit der Sünde als einer Beleidigung Gottes geringer erscheint. Bezüglich der Intensität des Reueschmerzes dagegen ist mit dem Catech. Rom. 2, 5, 28 zu bemerken, daß sinnlich empfindbare Dinge größern Schmerz zu veranlassen pflegen als bloß geistig empfindbare, wie die Reue; deßhalb kann auch das Schmerzgefühl bei jenen leicht ein intensiveres sein als bei dieser, ohne daß die Reue dadurch aufhört, appretiativ größer zu sein als jenes Gefühl. Es wird deßhalb von den Moralisten im Anschluß an den hl. Thomas von Aquin (Quodlibeta 1, a. 9) durchaus abgerathen, bei der Reueerwedung die Größe des Reueschmerzes zu prüfen durch die Vorstellung bestimmter schmerzregender Weiden, deren Ertragung man der Sünde vorziehen würde. (Daselbe gilt bezüglich der Prüfung der Festigkeit des Vorsatzes, wie in dem betr. Art. zu zeigen ist.)